



Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innenausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/63

Berlin, 11.08.2022
Geschäftszeichen: PA-0000-3
Bezug: Schreiben des
Innenausschusses des Landtags
Schleswig-Holstein vom 13. Juli 2022
Anlage: 1

Leiterin
Unterabteilung PA
Ausschüsse

Ministerialdirigentin
Dr. Beate Hasenjäger
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35666 (Vz)
Telefon: +49 30 227-32200
Fax: +49 30 227-36859
vorzimmer.pa@bundestag.de
beate.hasenjaeger@bundestag.de

Dienstgebäude:
Paul-Löbe-Haus

Erfahrungen mit Ermittlungsbeauftragten nach dem Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)

Sehr geehrter Herr Kürschner,

der im Bezugsschreiben vom 13. Juli 2022 geäußerten Bitte des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags um einen Bericht des Deutschen Bundestages zu Erfahrungen mit Ermittlungsbeauftragten im Rahmen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen komme ich als Leiterin der Unterabteilung „PA – Ausschüsse“ gerne nach:

Die Beauftragung eines Ermittlungsbeauftragten durch den Untersuchungsausschuss ist auf Bundesebene in § 10 Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG)¹ geregelt.

§ 10 PUAG lautet:

„(1) Der Untersuchungsausschuss hat jederzeit das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem oder einer Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. Der Ermittlungsauftrag soll zeitlich auf höchstens sechs Monate begrenzt werden.

(2) Der oder die Ermittlungsbeauftragte wird innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung gemäß Absatz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestimmt. Erfolgt diese Bestimmung nicht fristgemäß, bestimmt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Stellvertretung und im Benehmen mit den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuss innerhalb weiterer drei Wochen die Person des oder der Ermittlungsbeauftragten.

¹ Untersuchungsausschussgesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229).



(3) Ermittlungsbeauftragte bereiten in der Regel die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss vor. Sie beschaffen und sichten die erforderlichen sächlichen Beweismittel. Sie haben entsprechend § 18 das Recht auf Vorlage von Beweismitteln sowie entsprechend § 19 das Recht der Augenscheineinnahme. Sie können Herausgabeansprüche entsprechend § 30 geltend machen. Werden ihnen die Rechte gemäß Satz 3 oder 4 nicht freiwillig gewährt, bedarf es eines Beweisbeschlusses gemäß § 17 Abs. 1. Ermittlungsbeauftragte können Personen informatorisch anhören. Sie sind dem gesamten Untersuchungsausschuss verantwortlich. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit stehen allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung. Nach Abschluss ihrer Untersuchung erstatten Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis einen schriftlichen und mündlichen Bericht. Darin unterbreiten sie dem Untersuchungsausschuss einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise. Im Verkehr nach außen haben sie die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen geben sie nicht ab.

(4) Ermittlungsbeauftragte sind im Rahmen ihres Auftrages unabhängig. Sie können jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Sie haben das Recht, für ihren Ermittlungsauftrag in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen.“

§ 10 PUAG war von Anfang an Bestandteil des PUAG, das in der 14. Wahlperiode beschlossen wurde. Nach der Gesetzesbegründung ist die Aufgabe eines Ermittlungsbeauftragten, „das Beweismaterial zunächst zu beschaffen und zu sichten und die zu beurteilenden Sachverhalte sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht aufzubereiten. Auf der Basis einer soliden Vorermittlung kann der Untersuchungsausschuss seine Arbeit, insbesondere seine Beweisaufnahme, gezielter und zügiger durchführen“.² Der Einsatz eines Ermittlungsbeauftragten bedeute jedoch nicht, „dass der Untersuchungsausschuss in seiner Arbeit innezuhalten und erst ein vom Ermittlungsbeauftragten vorgelegtes Ergebnis abzuwarten hat“. Dieser solle vielmehr dem Untersuchungsausschuss eine „zügige Arbeit“ ermöglichen.³

Eingesetzt wurde ein Ermittlungsbeauftragter „erstmal in der Parlamentsgeschichte“⁴ vom 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode („BND“). In der 16. bis 19. Wahlperiode wurde in

² Begründung zu § 10 PUAG; Bundestagsdrucksache 14/5790, S. 15.

³ Begründung zu § 10 PUAG; Bundestagsdrucksache 14/5790, S. 15.

⁴ Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode, Bundestags-Drucksache 16/13400 S. 46.



sieben von zwölf Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages, deren Einsetzung nach Art. 44 Grundgesetz (GG) erfolgte, der Einsatz von insgesamt 14 Ermittlungsbeauftragten beschlossen.⁵ Die hohe Anzahl an Ermittlungsbeauftragten ergibt sich daraus, dass in einem Fall („NSU I“) drei und in einem weiteren Fall („Wirecard“) vier Ermittlungsbeauftragte einen gemeinsamen Auftrag bearbeitet hatten.

Die Ermittlungsbeauftragten wurden überwiegend eingesetzt, um umfangreiches Beweismaterial für den Untersuchungsausschuss zu sichten und auf Relevanz für den Ausschuss zu untersuchen. Sie forderten auch selbst Beweismaterialien an und führten informatorische Befragungen durch. Den Ermittlungsbeauftragten wurde zur Unterstützung ihrer Tätigkeit seitens der Bundestagsverwaltung ein Arbeitsstab zu Verfügung gestellt.

Der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode berichtete, die erstmalige Beauftragung eines Ermittlungsbeauftragten sei „erstaunlich reibungslos“ verlaufen; die Arbeit des Ermittlungsbeauftragten sei „gründlich“ gewesen.⁶ Zuerst habe der Ermittlungsbeauftragte seinen schriftlichen Bericht in einer nicht-öffentlichen Beratungssitzung vorgestellt. Auf Antrag der Oppositionsfractionen sei er danach in öffentlicher Sitzung als Zeuge vom Hörensagen vernommen worden.⁷ Diese Zeugenvernehmung wurde von den Mehrheitsfractionen als „Grundsatzproblem“ kritisiert, da durch die Vernehmung eines Ermittlungsbeauftragten nicht die „Anhörung der unmittelbaren Zeugen“ ersetzt werden dürfe.⁸ Die in darauf folgenden Untersuchungsausschüssen beauftragten Ermittlungsbeauftragten erstatteten dem Ausschuss jeweils schriftlich Bericht und erläuterten die Berichte auch teilweise in nicht-öffentlichen Beratungssitzungen. Eine Vernehmung eines Ermittlungsbeauftragten als Zeuge wurde nicht mehr durchgeführt.

Nicht als Ermittlungsbeauftragter, sondern als „unabhängige sachverständige Vertrauensperson“ wurde Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Dr. Kurt Graulich, bestimmt. Im

⁵ Im selben Zeitraum hat sich der Verteidigungsausschuss vier Mal nach Art. 45a Abs. 2 GG als Untersuchungsausschuss eingesetzt; in keiner dieser Untersuchungen wurde der Einsatz eines Ermittlungsbeauftragten beschlossen.

⁶ Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode, Bundestags-Drucksache 16/13400 S. 419.

⁷ Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode, Bundestags-Drucksache 16/13400 S. 47, 419.

⁸ Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode, Bundestags-Drucksache 16/13400 S. 419.



Unterschied zum Ermittlungsbeauftragten, der vom Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, wurde die (nicht im PUAG gesetzlich normierte) „unabhängige Vertrauensperson“ von der Bundesregierung, also einem der Untersuchung Unterworfenen, berufen.

Nähere Einzelheiten zum Einsatz der Ermittlungsbeauftragten sowie die Fundstellen in dem Bericht des jeweiligen Untersuchungsausschusses können Sie beiliegender Tabelle entnehmen.

Anlage

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen hilfreich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Beate Hasenjäger

Anlage: Übersicht zu Ermittlungsbeauftragten nach § 10 PUAG für die 16. bis 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Ausschuss	Name	Bundestagsd rucksachen- Nr	Fundestelle	Ermittlungsbeauftragter	Auftrag	Berichtserstattung durch EB
1. UA 16. WP	BND	16/13400	S. 46-47; 419	Dr. Joachim Jacob (ehemaliger Bundesdatenschutzbeauftragter)	Vorbereitung des Komplexes "Bereich der CIA-Flüge und der von US-amerikanischen Stellen unterhaltenen 'Geheim'-Gefängnisse für Terrorverdächtige"	Vorlage schriftlicher Bericht; Erläuterung in nicht-öffentlicher Beratungssitzung; später Vernehmung als Zeuge vom Hörensagen
1. UA 17. WP	Gorleben	17/13700	S. 45-47	MD a. D. Dr. Gerold Lehnguth	Sichtung bestimmter Akten auf Relevanz für den Untersuchungsausschuss	Vorlage mehrerer Berichte; Erläuterung in nicht-öffentlicher Beratungssitzung
2. UA 17. WP	NSU I	17/14600	S. 52-55	Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg	Sichtung von Unterlagen des Generalbundesanwalts sowie (nach Erweiterung des Auftrages) des Bundeskriminalamtes und einiger Landeskriminalämter und (nach weiteren Erweiterungen) Akten des LKA Thüringen, der sächsischen Sicherheitsbehörden, der BKA-Abteilung polizeilicher Staatsschutz, des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie Operativakten aus Brandenburg	Schriftlicher Bericht; Erläuterung in nicht-öffentlicher Beratungssitzung; danach regelmäßige schriftliche und mündliche Berichte
			S. 55-58	Dr. Gerhard Schäfer Volkhard Wache Ulrich Hebenstreit	Sichtung und Vorauswahl und gegebenenfalls Schwärzung der vorgelegten Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz	Schriftlicher Tätigkeitsbericht; Vorstellung in nicht-öffentlicher Beratungssitzung

1. UA 18. WP	NSA	18/12850	S. 108-118	Kein Ermittlungsbeauftragter, aber "unabhängige sachverständige Vertrauensperson" Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D. Dr. Kurt Graulich	Sichtung von Beweismitteln ("Selektorenlisten" der NSA), die dem PUA selbst aufgrund fehlender Zustimmung des ausländischen Nachrichtendienstes nicht vorgelegt wurden. Im Unterschied zum Ermittlungsbeauftragten wurde die "unabhängige Vertrauensperson" nicht vom PUA eingesetzt, sondern von der Bundesregierung, also einem der Untersuchung Unterworfenen.	
3. UA 18. WP	NSU II	18/12950	S. 108-113	Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg	Vorbereitende Analyse und Aufbereitung möglicherweise für den Untersuchungsauftrag relevanter Sachverhalte nach den Vorgaben des Untersuchungsausschusses	Schriftlicher Bericht; Vorstellung in nicht-öffentlicher Beratungssitzung
4. UA 18. WP	CumEx	18/12700	S. 38-40	Generalstaatsanwalt a.D. Jürgen Kapischeke	Vorbereitende Analyse und Aufbereitung möglicherweise für den Untersuchungsauftrag relevanter Sachverhalte nach den Vorgaben des Untersuchungsausschusses	Schriftlicher Bericht
2. UA 19. WP	Maut	19/30500	S. 75-79	Jerzy Montag (Rechtsanwalt und ehemaliger Bundestagsabgeordneter)	Der Ermittlungsbeauftragte sollte die Kommunikation des Bundesverkehrsministers und Bundestagsabgeordneten Andreas Scheuer mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand zwischen dem 1. August 2018 und dem 27. Juli 2019, soweit diese über sechs konkret benannte beim Deutschen Bundestag eingerichtete Accounts erfolgte, sichten und auswählen.	Nur Zwischenbericht, da Einverständnis zur Sichtung von BM Scheuer widerrufen wurde

3. UA 19. WP	Wirecard	19/30900	S. 115-116	Wolfgang Wieland (Rechtsanwalt, ehemaligen Berliner Justizsenator und Bundestagsabgeordneter)	Sichtung und Auswertung des Beweismaterials mit Blick auf die nachrichtendienstlichen Aspekte des Untersuchungsauftrags; Ansprechpartner für "Whistleblower"	Schriftlicher Bericht; mündliche Erläuterung in nicht- öffentlicher Beratungssitzung. Regelmäßige Information der Obleute über Whistleblower- Zuständigkeit
			S. 116	Martin Wambach, Jan Storbeck, Felix Haendel und Stefan Mattner (Wirtschaftsprüfer)	Sichtung und Auswertung von als "geheim" eingestuften Materials, das von EY vorgelegt wurde. Die Ermittlungsbeauftragten haben auch Nachfragen der Ausschussmitglieder, die sich aus der Berichterstattung ergeben haben, aufgearbeitet.	Schriftlicher Bericht; mündliche Erläuterung in nicht- öffentlicher Beratungssitzung.